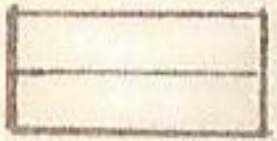
ERLÄUTERUNGEN



best. Gebäude

Verkehrsflächen

Baugrenzen

Geltungsbereich der Planänderung

Begrenzung des Bebauungsplanes

Gestaltungsfestsetzungen werden übernommen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV . NW. S. 9 SGV 2o23) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.4.1975 (GV.NW. S. 3o4) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 9, 1o und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN Vo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl T S. 1237) hat die StVV der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 12.09.1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Im Muckebach " in Bad Berleburg- Berghausen gem. § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Begründung

Die Baugrenzen des rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes " Im Muckebach" in Bad Berleburg- Berghausen sind nach neueren Vorstellungen zu eng gefaßt.

Der Eigentümer des Grundstücks Flur 3, Flurstück 336 , Herr Friedrich Momberger, Buchenstraße 16, beabsichtigt einen Anbau an das Wohnhaus von ca. 6,5o m.

Herr Richard Feige, Buchenstraße 6, Eiegntümer des Grundstücks Flur 3, Flurstück 382, plant ebenfalls einen Anbau von etwa 6,5o m

Eine Erweiterung dieser beiden Wohnhäuser gemäß Bebauungsplan ist ohne die Verlegung der hinteren Baugrenze um 7,oo m in südlicher Richtung nicht möglich.

Im Zuge dieser vereinfachten Änderung sieht die Planung eine Verschiebung der hinteren Baugrenze der Flurstücke 382, 34o, 339,338, 337, 336, und 335, Flur 3 d.h. die rechte Seite der Buchenstraße mit den Hausnummern, 6,8,1o,12,14,16,und 18 um 7,oo m in südlicher Richtung vor,.

Am 17. Febr. 1977 faßte der Bau- und Grundstücksausschuß bereits den Beschluß, den Bebauungsplan " Im Muckebach" entsprechend zu überarbeiten. Der Auftrag zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes wurde bereits vergeben.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Bad Berleburg durch diese vereinfachte Änderung nicht.
Eine Umlegung ist nicht erforderlich.
Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG durchgeführt, weil die Grundzüge der Bebauung nicht berührt werden und die Änderung für die benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG zu.